

09.10.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R - FJ - FS - In

zu **Punkt ...** der 1037. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und
Geburtsnamensrechts****A.****Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1355b Absatz 1 Nummer 3 BGB),
Nummer 6 (§ 1617f Absatz 1 Nummer 3 BGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist § 1355b Absatz 1 Nummer 3 zu streichen.
- b) In Nummer 6 ist § 1617f Absatz 1 Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagenen Regelungen sind zu streichen. Bei diesen fehlt der subjektive Anknüpfungspunkt der namenstragenden Person für eine geschlechtsspezifische Anpassung des Familiennamens wie Staatsangehörigkeit, Herkunft, Verbundenheit oder Tradition und Zugehörigkeit zu einer anerkannten Minderheit. Für eine Änderungsmöglichkeit bei Personen, die trotz eines z. B. aus dem slawischen Raum stammenden Namens keine subjektive Verbindung zu diesem Sprach- und Kulturraum (mehr) haben, besteht aus hiesiger Sicht kein Anknüpfungspunkt und daher auch keine Notwendigkeit zur Änderung des Familiennamens.

...

Zu Buchstabe a:

Die Einzelbegründung (vgl. Seite 50 der BR-Drucksache 440/23) wird nicht durch den Wortlaut der Regelung wiedergegeben. Während die Begründung auf die Herkunft des Ehegatten, dessen Name EheName werden soll, abstellt und dadurch einen subjektiven Anknüpfungspunkt schafft, fordert der Gesetzestext nur, dass die Herkunft des Namens eine geschlechtsspezifische Anpassung vorsieht. Der Bezug auf die Herkunft des Ehegatten ist allerdings bereits in § 1355b Absatz 1 Nummer 2 BGB-E geregelt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1355b BGB),
Nummer 6 (§ 1617f bis 1617h BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelungen der §§ 1355b, 1617f, 1617g und 1617h, die allesamt nationale Minderheiten betreffen, sinnvollerweise in das Minderheiten-Namensänderungsgesetz integriert werden sollten.

Begründung:

Für besondere namensrechtliche Regelungen, die nationale Minderheiten und deren Namensführung betreffen, hat der Bundestag das Minderheiten-Namensänderungsgesetz geschaffen. Nunmehr ist geplant namensrechtliche Regelungen, die aus bestimmten nationalen Traditionen sich ableiten, in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen. Das ist aus hiesiger Sicht nicht sinnvoll, da es für solche besonderen Regelungen ein eigenes Gesetz gibt. Die geplanten namensrechtlichen Regelungen, die nationale Sprachtraditionen berücksichtigen wollen, sollten daher in dem Minderheiten-Namensänderungsgesetz ihren Platz finden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 1617 BGB),
Nummer 3 (§ 1617a BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es in den §§ 1617 und § 1617a BGB-E einer vergleichbaren Regelung wie in § 1617e Absatz 3 BGB-E bedarf, durch die es betroffenen Personen und sorgeberechtigten Personen ermöglicht wird, die gewählte Namensführung rückgängig zu machen.

Begründung:

Während für Scheidungshalbwaisen und einbenannte Kinder der Weg, der Namensführung eines Elternteils zu folgen oder zurückzukehren zu Namensführungen vor der Einbenennung, eröffnet wurde, haben die Kinder der Eltern

ohne Ehenamen und mit gemeinsamer Sorge (§ 1617 BGB) noch die Kinder, die ihren Namen aufgrund von Namenserteilung (§ 1617a Absatz 2 BGB) erhalten haben, die Möglichkeit einer Erklärung, wenn sich die familiäre Situation ändert. Es wird befürchtet, dass dies zu vielen Nachfragen und gerichtlichen Verfahren führen wird. Einerseits wird für die Rückbenennung die Erklärungsmöglichkeit im Standesamt eröffnet, andererseits würde für diese Fälle weiterhin nur das aufwändige Verfahren einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung bleiben. Die Möglichkeit einer „Rück-Namenserteilung“ fehlt in § 1617a BGB-E. Außerdem sind die Fälle, in denen der sorgeberechtigte Elternteil verstirbt und das Kind dann bei dem anderen Elternteil, der dann sorgeberechtigt wird, verbleibt, namensrechtlich bisher nicht geregelt. Dieser sollte dem Kind auch seinen eigenen Namen erteilen können. Das geht derzeit nur im öffentlich-rechtlichen Namensänderungsverfahren, welches durch die Liberalisierung des Namensrechts reduziert werden soll.

Aus hiesiger Sicht sind die Regelungen, um eine Änderung des Geburtsnamens allen betroffenen Personengruppen zu ermöglichen, in §§ 1617d und 1617i BGB-E nicht ausreichend und bedürfen der beschriebenen Ergänzung.

4. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 1617e Absatz 3 BGB)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung, ob die im Gesetzentwurf vorgesehene Erklärungsmöglichkeit der Rückbenennung gemäß § 1617e Absatz 3 BGB-E auch für die Personen eröffnet ist, die nach § 65 Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (FGB) eine Namensänderung erhielten. Für diesen Fall bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Klarstellung in das Gesetz aufzunehmen, dass Personen mit Namensänderungen nach § 65 FGB ebenfalls von der Rückbenennungsmöglichkeit Gebrauch machen können.

Begründung:

Der bis zum Inkrafttreten des Einigungsvertrages geltende § 65 FGB sah in Absatz 1 folgende Möglichkeit zur Namensklärung vor:

„Trägt der Erziehungsberechtigte einen anderen Familiennamen als das Kind, kann auf seine Erklärung gegenüber dem Leiter des Standesamtes das Kind seinen Familiennamen annehmen.“

Häufigster Anwendungsfall des § 65 FGB war eine der Einbenennung gemäß § 1618 BGB vergleichbare Fallkonstellation, in der ein Kind nach Eheschließung des sorgeberechtigten Elternteils mit einem „Stiefelternteil“ deren gemeinsamen Familiennamen erhielt. Sehr wenige Fälle des § 65 FGB betrafen zum Beispiel die Konstellation, in der die Großeltern des Kindes sorgeberechtigt waren und dem Kind ihren Familiennamen erteilten.

Vom Wortlaut des § 1617e Absatz 3 BGB-E sind zunächst nur die Fälle der Einbenennung nach bundesdeutschem Recht erfasst.

Sofern es sich nicht um einen bewussten Ausschluss der beschriebenen Fallgruppe aus § 65 FGB handelt, wird die Bundesregierung gebeten, eine Klarstellung in das Gesetz aufzunehmen, dass Personen mit Namensänderungen nach § 65 FGB ebenfalls von der Rückbenennungsmöglichkeit nach § 1617e Absatz 3 BGB-E Gebrauch machen können.

Personen, die eine Namensänderung nach § 65 FGB erhielten und nun eine Namensänderung wünschen, wären dann nicht auf den Verfahrensweg der öffentlich-rechtlichen Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz (NamÄndG) angewiesen.

5. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b (Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 EGBGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die mit der Änderung in Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 EGBGB-E angestrebte Umsetzung der Beschlüsse des BGH vom 9. Mai 2018 - XII ZB 47/17 und vom 29. Juni 2022 - XII ZB 153/21 durch eine andere als die vorgesehene Formulierung sichergestellt werden kann, da die gewählte Formulierung „Namen“ statt „Familiennamen“ neue Probleme in der Praxis schafft.

Begründung:

Der Vorschlag sieht aufgrund der Entscheidungen des BGH vom 9. Mai 2018 – XII ZB 47/11 und vom 29. Juni 2022 – XII ZB 153/21 vor, den Terminus „Familiennamen“ durch den Begriff „Name“ zu ersetzen. Dabei stellt sich aus der Praxis die Frage, ob mit dieser Änderung zu einem Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit die Führung von Vor- und Familiennamen sichergestellt sein wird. Mit der Umstellung auf „Name“ anstatt „Familiennamen“ wird der Abstammungscharakter aus der Regelung herausgenommen, aber aus hiesiger Sicht auch nicht mehr die Vor- und Familiennamensführung zu mitunter sogar nur deutschen Staatsangehörigen sichergestellt. Das sollte überprüft und diese Möglichkeit ausgeschlossen werden. Bei einer Rechtswahl in ein ausländisches Namensrecht müssten auch die Vornamen aus diesem Rechtsbereich stammen. Als problematisch werden hier nicht Fantasienamen aus Australien oder USA gesehen, sondern die Namensketten, die Menschen aus bestimmten Zuwanderungsländern mitbringen und die dann im deutschen Rechtsbereich zugelassen wären. Durch die beabsichtigte Änderung würde demnach zwar oberflächlich den Anforderungen des BGH Genüge getan. Allerdings sind die dadurch in der Praxis entstehenden neuen Probleme nach hiesiger Auffassung deutlich weitreichender und ggf. auch häufiger. Der Wechsel von „Familiennamen“ auf „Name“ wird daher von hieraus nicht befürwortet. Die Bundesregierung wird gebeten, eine andere Lösung zur Umsetzung der Anforderungen des BGH anzubieten.

6. Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

In Artikel 6 ist die Angabe „Mai“ durch die Angabe „November“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelung zum Inkrafttreten sieht ein Inkrafttreten zum 1. Mai 2025 vor. Da die geplanten Regelungen Änderungen an den technischen Verfahren der Standesämter erfordern, die jeweils zum 1. November eines Jahres in Kraft treten, muss das Gesetz zu einem 1. November in Kraft treten. Da die Änderungen, die zum 1. November in Kraft treten bereits zum 31. Januar des Jahres abgenommen also bereits Ende 2024 fertiggestellt sein müssen, damit die Verfahrenshersteller für das Fach- und das Registerverfahren ausreichend Zeit für die technische Umsetzung haben, kann nach hiesiger Auffassung das Gesetz frühestens zum 1. November 2025 in Kraft treten.

7. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überprüfen, dass in den Regelungen, in denen es eindeutig um den „Familiennamen“ geht, dies auch sprachlich hinterlegt ist und nicht allgemein von „Namen“ gesprochen wird.

Begründung:

Der Gesetzentwurf soll das Ehe- und Geburtsnamensrecht modernisieren. Ehe- und Geburtsnamen sind „Familiennamen“. Daher sollte dieser Terminus durchgehend statt des allgemeineren Begriffes „Namen“ verwendet werden. Damit wird auch im Gesetzestext unmissverständlich deutlich gemacht, dass es hier nur um die Anpassung von „Familiennamen“, aber nicht um andere Namensbestandteile geht, es sei denn dies ist ausdrücklich erwähnt wie bei den friesischen und dänischen Mittelnamen.

B.

8. Der **federführende Rechtsausschuss**,
der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und
der **Ausschuss für Familie und Senioren**
empfehlen dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.